

Kompakt-Ausgabe	April 2011
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 04/11</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise <input checked="" type="checkbox"/> 1 ... für alle Steuerzahler..... 1 <input checked="" type="checkbox"/> 1 ... für Steuerzahler 1 Verträge zwischen Angehörigen: Welche Darlehensverträge werden anerkannt? Stückzinsen: Gesonderte Behandlung in 2009 und 2010 <input checked="" type="checkbox"/> 2 ... für Unternehmer..... 2 Ordnungsgemäße Rechnung: EuGH befasst sich mit Rechnungsangaben <input checked="" type="checkbox"/> 3 ... für GmbH-Geschäftsführer..... 3 Erstattungszinsen bei Körperschaftsteuer: Zinsen bei Kapitalgesellschaften stets steuerpflichtig Ertragsteuerliche Organschaft: Wie muss Verlustübernahme Klausel formuliert werden? <input checked="" type="checkbox"/> 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer..... 3 Wohnungskosten: Wenn der Arbeitnehmer zeitlich befristet entsandt wird <input checked="" type="checkbox"/> 5 ... für Hausbesitzer..... 4 Blockheizkraftwerke: Ertragsteuerliche Behandlung der Einnahmen und Ausgaben Mietverhältnis: Sind Abfindung oder Schadenersatz umsatzsteuerpflichtig? <p>Wichtige Steuertermine April 2011</p> <p>11.04. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.04.2011. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Verträge zwischen Angehörigen

Welche Darlehensverträge werden anerkannt?

Vereinbarungen zwischen Verwandten werden steuerrechtlich nur unter besonderen Bedingungen anerkannt. Zwar steht es Angehörigen grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass diese für sie steuerlich möglichst günstig sind. Da es innerhalb der Familie aber oft an einem Interessensgegensatz fehlt, können dort steuerliche Gestaltungen missbraucht werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich nun dazu geäußert, wann **Darlehensverträge unter Verwandten steuerrechtlich anerkannt** werden. Voraussetzung ist vor allem, dass

- die Kreditverträge zivilrechtlich wirksam geschlossen, also insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs beachtet werden,
- die Verträge tatsächlich - wie zuvor vereinbart - umgesetzt werden und dass
- sowohl der Inhalt als auch die Durchführung während der gesamten Vertragsdauer wie zwischen fremden Dritten üblich ist.

Zwar führt die Vernachlässigung dieser Vorgaben nicht allein schon dazu, dass ein Vertragsverhältnis steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Sie ist jedoch ein Indiz, das zur Versagung der Anerkennung führen kann. Insbesondere fordert das BMF den sogenannten **Fremdvergleich** ein: Die Verwandten müssen sich so einigen, wie sich fremde Dritte üblicherweise geeinigt hätten. So müssen beispielsweise

- die Zinsen zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden,
- die Laufzeit des Darlehens sowie die Art und der Zeitpunkt der Rückzahlung vereinbart werden und
- der Rückzahlungsanspruch bei Kreditfälligkeit muss ausreichend gesichert sein.

Besonders intensiv widmet sich das BMF einer Gestaltung, bei der das **Geldgeschenk** an einen Verwandten davon **abhängig** gemacht wird, dass der Begünstigte den erhaltenen Betrag dem Schenker **unmittelbar wieder als Darlehen zurückgibt**. So eine Vereinbarung wird **steuerlich** überhaupt **nicht anerkannt**. Denn der Beschenkte erhält zwar Kapital, aber nicht die alleinige und unbeschränkte Verfügungsmacht darüber.

Hinweis: Die Regeln zu Verträgen innerhalb der Familie gelten auch bei Vereinbarungen zwischen einer Personengesellschaft und den Angehörigen der Beteiligten, die die Gesellschaft beherrschen.

Stückzinsen

Gesonderte Behandlung in 2009 und 2010

Verkaufen Sie Anleihen vor deren Fälligkeit, erhalten Sie neben dem Verkaufserlös auch **Stückzinsen**. Deren Höhe bemisst sich nach den aufgelaufenen regulären Zinsen zwischen dem letzten planmäßigen Ausschüttungstermin und dem Verkaufstag. Auf Stückzinsen halten die Banken in der Regel Abgeltungsteuer ein.

Stückzinsen waren auch schon vor 2009 steuerpflichtig. Doch anders als nach altem Recht werden sie beim Anleiheverkauf jetzt nicht mehr separat als laufende Zinseinnahmen erfasst, sondern fließen in den Kursertrag ein. Dies gilt auch bei Wertpapieren, die vor 2009 angeschafft wurden und noch unter den Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer fallen.

Diese Auffassung hatte die Finanzverwaltung schon immer vertreten, und über das Jahressteuergesetz 2010 wurde sie noch einmal konkretisiert. Da das Gesetz aber erst im Dezember 2010 in Kraft getreten ist, hatten die **Kreditinstitute 2009 und 2010 keine Steuern auf die Stückzinsen einbehalten**. Dies betraf den **Verkauf** sogenannter **Altanleihen**, also von Papieren mit Bestandsschutz, die sich Ende 2008 im Depot befunden hatten. Bei neueren Papieren (Kauf ab 2009) wurde die Steuer bereits einbehalten.

Damit betroffene Sparer ihre **Stückzinsen dem Finanzamt** einfacher **nachmelden** können, hat das Bundesfinanzministerium nun eine **gesonderte Steuerbescheinigung** veröffentlicht. Dieses amtliche Muster müssen die Kreditinstitute getrennt für beide Jahre erteilen - unabhängig davon, ob ihre Kunden dies beantragen oder nicht. Anleger sind übrigens verpflichtet, solche Kapitaleinnahmen zu deklarieren, die noch nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben.

Beispiel: Ein Sparer hat 2007 Anleihen zu 9.700 € erworben und Ende 2010 zu 10.200 € über die Börse verkauft. Dabei wurden ihm neben dem Veräußerungserlös Stückzinsen von 400 € gutgeschrieben.

- Der Kursgewinn von $(10.200 € - 9.700 € =)$ 500 € ist nicht zu versteuern, da die einjährige Spekulationsfrist längst abgelaufen ist.
- Die Stückzinsen von 400 € müssen in den Zeilen 15 und 16 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung 2010 angegeben werden, damit das Finanzamt im Nachhinein 100 € Abgeltungsteuer einbehält.

2. ... für Unternehmer

Ordnungsgemäße Rechnung

EuGH befasst sich mit Rechnungsangaben

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschäftigte sich jetzt erneut mit den **Anforderungen an die ordnungsgemäße Rechnung**. Ein ordentliches Abrechnungsdokument ist erforderlich, damit Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen können. Und dies macht das deutsche Recht von der Einhaltung bestimmter **Formalien** abhängig. Auf einer ordnungsgemäßen Rechnung müssen sich die folgenden Angaben befinden:

- vollständiger Name und volle Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des (Teil-)Entgelts
- nach Steuersätzen bzw. -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen
- Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung

Fehlt eine dieser Angaben, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

In dem Verfahren vor dem EuGH ging es um das polnische Umsatzsteuerrecht, nach dem die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Rechnung erforderlich ist. Da der Unternehmer im Streitfall **nur seine einfache polnische Steuernummer** angegeben hatte, wollte die polnische Steuerverwaltung den Vorsteuerabzug versagen. Der EuGH ist dieser strengen Auffassung nicht gefolgt. Danach reicht es aus, wenn sich der **Lieferant oder Leistungserbringer aus den Rechnungsangaben identifizieren lässt**.

Hinweis: Das deutsche Recht stellt es ohnehin frei, die Steuernummer oder aber die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

Ob diese Entscheidung bedeutet, dass die ordnungsgemäße Angabe einer Steuernummer gänzlich entfallen kann, ist nicht sicher. Sie zeigt aber, dass der EuGH die Formalien bei der Umsatzsteuer nicht überbewertet.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Erstattungszinsen bei Körperschaftsteuer

Zinsen bei Kapitalgesellschaften stets steuerpflichtig

Schon seit langem stellt sich die Frage, warum **Nachzahlungszinsen** bei der Einkommensteuer nicht abzugsfähig sind, **Erstattungszinsen** aber trotzdem zu versteuern sind. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) sah hierin eine Ungleichbehandlung und urteilte, dass Erstattungszinsen nicht versteuert werden dürfen. Die Wirkungen des Urteils waren jedoch leider nicht von Dauer. Kurze Zeit später reagierte der Gesetzgeber durch das Jahressteuergesetz 2010 und fügte eine spezielle Vorschrift ein, die die **Einkommensteuererstattungszinsen ausdrücklich steuerpflichtig** stellt. Diese Regelung ist rückwirkend anzuwenden.

Für die Körperschaftsteuer kann man sich zu Recht fragen, ob auch hier Erstattungszinsen steuerpflichtig sind, denn im Körperschaftsteuergesetz wurde diese Frage durch das Jahressteuergesetz 2010 **nicht ausdrücklich geregelt**. Also könnte das BFH-Urteil hier zumindest greifen.

Die Finanzverwaltung hat diese Frage aber jetzt beantwortet. Nach ihrer Auffassung ist das **Urteil auch für die Körperschaftsteuer nicht anwendbar**. Denn der BFH ordnete die Erstattungszinsen auf die Einkommensteuer der nicht steuerbaren Privatsphäre des Steuerpflichtigen zu. Eine Kapitalgesellschaft hat jedoch keine Privatsphäre, weshalb alle Betriebseinnahmen, die ihr zufließen, steuerpflichtig sind - es sei denn, sie sind ausdrücklich gesetzlich steuerbefreit.

Hinweis: Auch Erstattungszinsen auf Gewerbesteuer sind steuerpflichtig, da diese nicht der Privatsphäre zugeordnet werden, sondern als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten. Das Urteil des BFH ist insofern auch hier nicht einschlägig.

Ertragsteuerliche Organschaft

Wie muss Verlustübernahmeklausel formuliert werden?

Um eine körperschaftsteuerliche (und auch gewerbsteuerliche) **Organschaft** einzurichten, sind viele Aspekte zu berücksichtigen. Neben der finanziellen Eingliederung ist insbesondere auf den wirksamen (z.B. im Handelsregister eingetragenen) Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zu achten. Dabei gilt es unter anderem, den strengen Anforderungen der Finanzverwaltung gerecht zu werden.

Ist die Organgesellschaft (das heißt die abhängige Tochtergesellschaft) keine AG, sondern eine GmbH, gelten trotzdem einige Regelungen des Aktiengesetzes, so auch die zur Verlustübernahme. An die **Formulierung einer Verlustübernahmeklausel** stellte die Finanzverwaltung jedoch bislang übertriebene Anforderungen.

Leider sind in der Praxis völlig unterschiedliche Klauseln zu finden. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt endlich für Klarheit gesorgt. Die Formulierung „**§ 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit für anwendbar erklärt.**“ wird danach sowohl von der Finanzverwaltung als auch von den Gerichten akzeptiert.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Wohnungskosten

Wenn der Arbeitnehmer zeitlich befristet entsandt wird

Wird ein Angestellter vorübergehend bei einem anderen Arbeitgeber eingesetzt (z.B. einem verbundenen Unternehmen an einem anderen Ort), hängen die steuerlichen Auswirkungen von fünf Kriterien ab:

1. **Regelmäßige Arbeitsstätte beim neuen Arbeitgeber:** Ruht das Beschäftigungsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber für die Dauer der Entsendung, hat der Arbeitnehmer beim neuen Arbeitgeber von Beginn an eine regelmäßige Arbeitsstätte, wenn er diese nachhaltig aufsucht. Die Aufwendungen, die durch eine inländische Tätigkeit entstehen, können im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden.
2. **Entsendung als Auswärtstätigkeit:** Wird der Arbeitnehmer im Rahmen seines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses zeitlich befristet an das aufnehmende verbundene Unternehmen ausgeliehen, begründet er dort keine regelmäßige

Arbeitsstätte. Daher lassen sich die Aufwendungen, die durch seine dortige Tätigkeit entstehen, wie herkömmliche Reisekosten behandeln.

3. **Aufgabe der bisherigen Wohnung:** Unterhält der Arbeitnehmer seine einzige Wohnung am neuen Beschäftigungsort, sind die Unterbringungskosten Aufwendungen für die private Lebensführung und bereits durch den Grundfreibetrag abgedeckt. Es fallen keine ausschließlich beruflich veranlassten Mehrkosten an.
4. **Vermietung der alten Wohnung:** Vermietet der Arbeitnehmer seine bisherige Wohnung während seiner Entsendung, kann er die Unterbringungskosten am neuen Wohnort weder als Werbungskosten abziehen noch vom Arbeitgeber steuerfrei erstatten lassen.
5. **Behalten der alten Wohnung:** Behält er seine alte Wohnung, die ihm jederzeit zur Verfügung steht, und unterhält er am neuen Beschäftigungsort eine weitere Wohnung, kann der Arbeitnehmer die beruflich veranlassten Unterbringungskosten als Werbungskosten abziehen bzw. sich vom Arbeitgeber steuerfrei erstatten lassen. Nutzen auch Familienmitglieder des Arbeitnehmers die neue Wohnung, sind die Aufwendungen in einen beruflich und einen privat veranlassten Teil aufzuteilen. Die Aufteilung kann durch Schätzung erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen gelten 60 qm pauschal als beruflich veranlasst, berechnet nach dem Quadratmeterpreis der tatsächlichen Miete.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wohnt mit seiner Ehefrau und zwei Kindern am Beschäftigungsort in einer 150 qm großen Mietwohnung. Die Aufwendungen betragen monatlich 1.050 € (7 €/qm). Hiervon können 60 qm als beruflich und der übrige Anteil als privat veranlasst geschätzt werden: Es können also 420 € (7 € x 60 qm) als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

5. ... für Hausbesitzer

Blockheizkraftwerke

Ertragsteuerliche Behandlung der Einnahmen und Ausgaben

Blockheizkraftwerke sind **selbständige, vom Gebäude losgelöste bewegliche Wirtschaftsgüter** - unabhängig davon, ob sie bei der Neuerrichtung eines Gebäudes oder bei einer Sanierungsmaßnahme angeschafft werden. Ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre.

Hausbesitzer, die Blockheizkraftwerke betreiben, erzielen **Einnahmen aus gewerblicher Betätigung**. Dabei unterstellt das Finanzamt grundsätzlich eine Einkünfteerzielungsabsicht und überprüft überprüft diese lediglich, wenn eine Fremdfinanzierung vorliegt. Zu den **Betriebseinnahmen** gehören die Vergütungen für den eingespeisten Strom und aus der Lieferung von Strom und Wärme sowie die Umsatz- und gegebenenfalls Mineralölsteuererstattungen.

Versorgt das Blockheizkraftwerk auch die eigene Wohnung mit Strom und Wärme, liegen insoweit **Entnahmen für private Zwecke** vor. Der Entnahmewert darf in Anlehnung an den Preis für diejenige Energie geschätzt werden, die aus dem Netz des Energieversorgers bezogen wird.

Als **Betriebsausgaben** kommen insbesondere Aufwendungen für den Einkauf des Brennstoffs für den Motor, Reparatur-, Wartungs- und Finanzierungskosten sowie die lineare AfA nach der Nutzungsdauer für bewegliche Wirtschaftsgüter in Betracht. In einem Jahr vor der Installation kann ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden. Nach Anschaffung oder Herstellung kann die 20%ige Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden. Das gelingt aber nur, wenn der selbsterzeugte Strom und die selbsterzeugte Wärme höchstens mit 10 % privat verbraucht werden.

Mietverhältnis

Sind Abfindung oder Schadenersatz umsatzsteuerpflichtig?

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt, unter welchen Voraussetzungen **Abfindungszahlungen für die vorzeitige Beendigung eines Mietverhältnisses** der Umsatzsteuer unterliegen. **Problem:** Bei Zahlungen zur Streitbeilegung kann eine umsatzsteuerpflichtige Leistung oder nichtsteuerbarer Schadenersatz vorliegen.

Beispiel: Ein Mieter hat ein gewerbliches Objekt gemietet. Das Mietverhältnis unterliegt der Umsatzsteuer. Der Mietvertrag ist auf fünf Jahre befristet. Der Mieter möchte das Mietverhältnis vorzeitig beenden. Der Vermieter ist damit einverstanden, wenn der Mieter eine Abfindung von 5.000 € zahlt.

Der BFH hält solche Zahlungen für **umsatzsteuerpflichtig**. Auch im Verzicht auf weitere Durchführung des Vertrags erkennt er eine umsatzsteuerliche Leistung.

Hinweis: Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Mieter beispielsweise wirksam gekündigt hat und anlässlich des Streits über die Wirksamkeit der Kündigung eine Abfindung bzw. eine Entschädigungszahlung vereinbart wird.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens